

**Beschlussvorlage****Nr. 072/2024**

Federführung	Dezernat I Hauptamt Geschäftsstelle des Gemeinderats, Wahlen Schmiedecke, Gunter
--------------	---

<b>AZ./Datum:</b>	/14.02.2024		
<b>Gremium</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	19.03.2024

**Besetzung der Stelle der/des weiteren Beigeordneten****Beschlussantrag:**

- 1.) Der Gemeinderat wählt **Frau Beatrice Soltys** nach persönlicher Vorstellung die weitere Beigeordnete der Stadt Fellbach mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ für die achtjährige Amtsperiode vom 19. Mai 2024 bis 18. Mai 2032.
- 2.) Die Bezüge der neu gewählten weiteren Beigeordneten werden der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet. Die Dienstaufwandsentschädigung wird auf 7 % des Grundgehalts festgesetzt.

**Sachverhalt/Antragsbegründung:**

Die Stelle der bzw. des weiteren Beigeordneten ist durch Ablauf der Amtszeit am 18.05.2024 neu zu besetzen.

Wie vom Gemeinderat beschlossen, wurde die Stelle am 12.01.2024 im Staatsanzeiger sowie am 17.01.2024 im Fellbacher Stadtanzeiger ausgeschrieben.

Auf die Ausschreibung sind zwei Bewerbungen eingegangen. Ein Bewerber hat seine Bewerbung am 29.02.2024 zurückgezogen. Somit stellt sich die bisherige Amtsinhaberin, Frau Beatrice Soltys, zur Wahl.

Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, dass der Kandidatin die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung gegeben wird, anschließend findet die Wahl statt.

Die Wahl ist geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Eine offene Wahl ist nur möglich, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Die Oberbürgermeisterin hat Stimmrecht. Die Bewerberin ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält, § 37 VII Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Die beamtenrechtliche Ernennung ist in der Gemeinderatssitzung am 23.04.2024 vorgesehen.

Das Landeskommunalbesoldungsgesetz sieht für die Stelle der bzw. des weiteren Beigeordneten für die Größenklasse der Stadt Fellbach die Besoldungsgruppe B3 oder B4 vor. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (GBl. S. 493) zum 01.11.2015 ist die Stelle der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet. Bei einer Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaberin für eine weitere Amtszeit ist diese Zuordnung durch das Gesetz so vorgegeben, § 1 II S. 3 LKomBesG.

Als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand wird regelmäßig eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Die Dienstaufwandsentschädigung für weitere Beigeordnete kann bis zu 7 % des Grundgehalts betragen, § 8 II LKomBesG. Dienstaufwandsentschädigungen sind nach § 3 Nr. 12 S. 2 Einkommensteuergesetz i.V.m. R 3.12 III S. 2 Nr. 1 Lohnsteuerrichtlinien in voller Höhe steuerfrei. Zusammenfassen schlägt die Verwaltung vor, die Dienstaufwandsentschädigung weiterhin auf 7 % des Grundgehalts festzusetzen.

gez.

Gabriele Zull

Oberbürgermeisterin